

Damit nun beydes genau befolget werden möge; so wird hierdurch jedem Prediger besonders aufgegeben, keine zwey Gegenstände in einen Bericht, bey Vermeidung unangenehmer Verfügung, einfließen zu lassen, auch die vom Consistorio erlassene Rescripte und Verordnungen ohne Unterschied während ihres Dienstes zu sammeln, solche bey etwaiger Veretzung an den Nachfolger abzuliefern, auch sich solche von der das Gnaden-Jahr beziehenden Wittve wieder abliefern zu lassen, mit der Verwarnung, daß im Entgegenhandlungs-Fall die Verordnungen und Rescripte demjenigen, dem sie nicht abgeliefert, auf Kosten des schuldigen Theils aus der Registratur abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß dies Circulare die Prediger nicht trifft, die nie gegen die ersten Circulare gehandelt haben. Detmold den 22ten Octbr. 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium allhier.

Num. CXXVIII.

Consistorial-Verordnung wegen Einrichtung der Mortalitäts-Listen, von 1789.

Dem Prediger N. N. wird hierbey eine auf Veranlassung Hochgräfl. Vormundschafft. Regierung von einem Sachkenner entworfene populäre Beschreibung der gewöhnlichen Krankheiten mitgetheilt, um desto besser daraus zu ersehen, unter welche Rubrik in den Mortalitäts-Listen er jede Krankheit zu bringen, und wornach er bey Anzeige des Todes hauptsächlich zu fragen habe.

Con-

Consistorium zweifelt nicht, daß jeder Prediger den Nutzen und die Wichtigkeit einer richtigen Aufzählung der an jeder Krankheit verstorbenen von selbst einsehen, also dies Hülfsmittel zu dem intendirten wohlthätigen Zweck brauchen werde.

Allein auch außerdem giebt eine solche Beschreibung manches Licht, das die Prediger zum Besten ihrer eigenen Familie und ihrer Gemeinsh. Glieder auf mancherley Art brauchen können, das aber ihrem eigenen Eifer, Nutzen zu stiften, überlassen wird. Detmold den 27ten Jenner 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium daselbst.

ad CXXVIII.

Erläuterungen über die in den künftigen Mortalitätslisten einzuführende Rubrik der Krankheiten.

(Auf Befehl Vormundschafft. Regierung bekannt gemacht.)

Nr. I. Todgebohrne Kinder.

Hieher gehören alle neugebohrnen Kinder, mit welchen die Mutter über dreyßig Wochen schwanger gewesen und die entweder erst während der Ausgeburt oder schon vor derselben verstorben sind. Kinder, womit die Mutter noch keine dreyßig Wochen schwanger gewesen, sind unzeitige, nicht lebensfähige Geburten oder Abortus und dürfen hier nicht aufgenommen werden.

Dritter Theil.

L t

Nr. II.

Nr. II. Wochenfieber.

Unter diese Rubrik werden alle Kinder gebracht, die in den ersten sechs Wochen ihres Lebens sterben, die Krankheit sey welche sie wolle, Schürcken oder andere Zufälle.

Nr. III. An Zahnen und Kinderschürcken.

Wenn die Kinder an der Zahnarbeit sterben, so ist ihr Tod insgemein mit Zuckungen oder Schürcken vergesellschaftet; doch können die Kinder auch an Schürcken sterben, ohne daß die Zahnarbeit mit im Spiele wäre, z. E. von Säure im Magen und Gedärmen, von Würmern, von Verstopfung, von übermäßigem Erbrechen oder Durchfällen, vom Mißbrauch schlammender Mittel z. E. Theriak oder Mithridat, von Unreinlichkeit u. s. w.; weßdies aber für Leute, die keine Aerzte sind, schwer zu bestimmen ist, so sind beyde Krankheiten hier zusammengestellt worden. Jedoch muß man genaue Obacht haben, daß man Kinder, die zwar mit Schürcken gestorben sind, wo aber die Zuckungen oder die Schürcken blos Zufall einer andern Krankheit waren, oder erst im Augenblick des Todes darzu schlugen, z. E. in Pocken, Masern, Scharlachfieber, Reickhuten, und in Steckflüssen, nicht unter diese, sondern unter die Rubrik der Hauptkrankheit bringe.

Nr. IV. An achten Pocken oder Blattern.

Diese Rubrik bedarf wohl keiner andern Erläuterung, als daß man Kinder, die entweder während des Ausbruchs der Pocken oder in der Folge der Krankheit mit Zuckungen oder Schürcken sterben, nicht unter die Rubrik Nr. III. sondern hieher bringe.

Nr. V. An Masern und Röttheln.

Die Masern oder Röttheln sind eine ziemlich bekannte Krankheit, die epidemisch und mit Fieber, das heißt mit Frost, Hitze, Durst,

Durst, geschwindem Puls u. s. w. vergesellschaftet ist. Die Masern brechen wie kleine runde Flecken aus, die fast wie Flohstiche aussehen, und nach und nach größer und breiter werden; sie sind, zumal im Gesicht, aus vielen sehr kleinen Bläschen zusammengesetzt, die sehr nahe an einander stehen, sich aber kaum über die Oberhaut erheben, so daß man sie mehr durch das Gefühl als durch das Gesicht wahrnehmen kann. Die Maserkrankheit ist mit verschiedenen katarrhalischen Zufällen z. E. rothen, triefenden Augen, Heiserkeit, trockenem Husten, Niesen und Fließen der Nase verbunden. Vom Scharlach unterscheiden sich die Masern, daß der Scharlach mit einem bösen Hals vergesellschaftet ist, und breitere, ganz flache und hochrothe Flecken hat. Vom Fleckfieber oder vom den Petechien unterscheiden sich die Masern, daß der Maserausschlag größer, erhabener oder rauher und vielfach geformt ist, und vom Friesel, daß die Maserbläschen keine Feuchtigkeit enthalten und nicht so deutlich und so einzeln zu sehen sind, als die Frieselbläschen.

Nr. VI. Am Scharlachfieber.

Der Scharlach ist auch eine epidemische mit Fieber verbundene Krankheit. Der Scharlachaus Schlag macht breite, glatte, hochrothe Flecken, die sich zuweilen über den ganzen Körper ausbreiten, dabey ist die Haut etwas angeschwollen und gespannt, weswegen sich auch die Finger nicht gut bewegen lassen. Bey dem Scharlachfieber sehen die Mandeln, das Zäpfchen und der Gaumen hochroth und geschwollen aus, der Hals thut weh, die Kranken fühlen Schmerzen bey dem Schlucken, oder können gar nichts herunter schlucken. Vom Rothlauf unterscheidet sich der Scharlach, daß bey ihm fast die ganze Haut roth aussieht, bey dem Rothlauf oder der Rose hingegen nur eine Stelle roth und geschwollen ist.

Nr. VII. Am Reichhusten.

Der Reichhusten herrscht epidemisch und befällt meistens nur Kinder; er ist ein heftiger stickender Husten, der sich nur anfallsweise einstellt, mit einem engen, langen, kreisenden oder wie das Geschrey eines Esels lautenden Einathmen verbunden ist, und sich insgemein mit dem Erbrechen eines Schleims endigt. Kleinere Kinder bekommen im Reichhusten wohl Zuckungen oder Schürcken und sterben daran, andere bekommen im Anfall einen Steckfuß oder sterben an einer Erstickung, andere werden durch Dauer der Krankheit an Kräften erschöpft und sterben an der Auszehrung. Es ist also Obacht nöthig, daß die am Reichhusten in Schürcken oder Zuckungen, in einer Erstickung oder an der Auszehrung gestorbenen Kinder nicht in die Rubriken der Schürcken, des Steckfußes oder der Auszehrung Nr. III. XI. und XII. gebracht werden, denn sie sind nicht an diesen Krankheiten, sondern an dem Reichhusten gestorben, und Schürcken, Steckfuß oder Auszehrung waren hier nur Zufälle oder Folgen der Hauptkrankheit oder des Reichhustens.

Nr. VIII. An Dürresucht, der Englischen Krankheit, den Miteffern und Würmern.

Kinder, die an der Dürresucht erkranken, sind abgezehrt, ihr Fleisch ist schlapp, well und die Haut zieht sich zwischen den Fingern in Falten oder Runzeln, an allen Gliedern ist nichts als gleichsam nur Haut und Knochen, hingegen ist der Leib dick, aufgegeschwollen und hart, gegen Abend bekommen sie Hitze und des Nachts haben sie Durst und Schweiß, die meisten sind während der Krankheit sehr gefräßig, besonders in festen mehlichten Speisen, sind verdrießlich und leicht zornig und sterben langsam an einem schleichenden Fieber oder die Dürresucht geht in die Englische Krankheit über. Mit der Englischen Krankheit behaftete Kinder haben einen widernatürlichen großen Kopf, sie sehen blaß aus, und die Haut

Haut hängt schlaf über die ausgezehrten Glieder. Ihr Leib ist dick und meistens an der rechten Seite geschwollen, sie bekommen Knoten an den Rippen und an den Gelenken der Hände, ihr Rücken, die Arme, Schenkel und Füße werden krumm und ihre Zähne gelb oder gar schwarz und fallen aus, endlich erfolgen Hurfen und Engbrüstigkeit, manche schwellen und der Tod mit Zuckungen macht den Beschluß. Hier muß auch noch bemerkt werden, daß bey dürrsüchtigen Kindern eine zähe Materie in den Schweißblöchern besonders des Rückens stockt, die, wenn man sie ausdrückt, die Gestalt eines kleinen Würmchens mit einem schwarzen Kopf hat, welche Stockungen in den Schweißblöchern man die Miteffern nennt. Auch haben die dürrsüchtigen oder mit der Englischen Krankheit behafteten Kinder meistens Würmer, die sich durch die gewöhnlichen Wurmfälle und auch durch ihren Abgang verrathen. Daher die Kinder, von welchen man sagt, daß sie an den Miteffern oder an einer langwierigen Wurmkrantheit gestorben wären, auch unter diese Rubrik gebracht werden müssen.

Nr. IX. Frauenspersonen in der Geburt.

Diese Rubrik erklärt sich selbst, und es ist weiters nicht dabey zu bemerken, als daß Gebährerinnen, die binnen einigen Stunden nach der Geburt an Ohnmachten oder an Blutflüssen sterben, auch in dieser Rubrik angeführt werden müssen.

Nr. X. Frauenspersonen im Wochenbette.

Hierher gehören alle Kindbetterinnen, die an den Folgen der Geburt in den ersten sechs Wochen sterben, die Krankheit nenne sich wie sie wolle.

Nr. XI. An Schwindsucht oder Auszehrung.

Hierher gehören alle Kranken, die an einem langsamen, schleichenden Fieber sterben, wobey der Körper abgezehrt wird und die Kräfte nach und nach erschöpft werden. Ein Schleichfieber dauert insgemein mehrere Monate auch wohl Jahre lang, der Kranke ist insgemein einen Tag um den andern schlimmer, besonders wird er gegen den Abend kränker, bekommt, des Nachts über Durst, Hitze und Schweiß, und der Schlaf ist unruhig oder doch nicht erquickend. Wenn dies langsame, schleichende, abzehrende Fieber mit Husten, eiterichem, stinckendem oder blutigem Auswurf, mit Schmerzen in der Brust und beschwerlichem Athemhohlen verbunden ist, so nennt man es im gemeinen Leben Schwindsucht, eine Krankheit die nur allzu bekannt ist, als daß sie einer umständlichen Beschreibung bedürfte. Jedoch muß hier noch bemerkt werden, daß auszehrende oder schwindsüchtige Personen am Ende ihrer Krankheit, insgemein anfangen zu schwellen oder wasser-schwülstig zu werden, dergleichen Kranke dürfen aber, wenn sie sterben, nicht unter die Rubrik der Wassersucht Nr. XIII. gebracht werden, denn bey ihnen ist der Geschwulst. bloß ein Zufall oder eine Folge der Auszehrung oder der Schwindsucht, und sie sterben nicht an der Wassersucht, sondern an der Auszehrung oder Schwindsucht.

Nr. XII. Am Dampf, Engbrüstigkeit und Streckfluß.

Unter diese Rubrik gehören Personen, die Jahre lang ein schweres mühsames Athemhohlen gehabt haben, das mit einem Reichen oder Röcheln und einem meist trocknen oder zäh-schleimichten Husten vergesellschaftet ist; bey manchen Personen dauert dies beschwerliche Athemhohlen in einem fort, bey manchen kommt es anfallsweise. Zuweilen ist das Athemhohlen leichter, zuweilen ist es mühsamer und ängstlicher, als je, der Kranke kann alsdenn nicht

anders

anders als sitzend und mit ofnem Mund Athem hohlen. Bey einigen bekömmert, etliche Wochen oder Monate vor dem Tod, das Gesicht ein mißfarbiges, bleyähnliches Ansehn, es schwellen ihnen die Hände, die Füße und bisweilen das Gesicht, andere hingegen ersticken plötzlich. Man darf sich also durch diesen Geschwulst der Hände und Füße und des Gesichts nicht verleiten lassen, solche Kranken für Wasser-süchtige zu halten und unter die Rubrik Nr. XIII. zu bringen. Sowohl Kinder als Erwachsene werden zuweilen plötzlich und ohne daß sie vorher dumpfsicht oder sehr engbrüstig gewesen, mit einem Streckfluß befallen, alsdann hohlen sie mühsam und schnell Athem, das Athemhohlen ist röchelnd, zuckend oder pfeifend, der Kranke ist sehr ängstlich, hat wenig Besinnung und der Tod erfolgt zuweilen zumal bey Erwachsenen binnen einigen Minuten, zuweilen aber auch zumal bey Kindern, erst binnen einigen Tagen. Es ist einige Aufmerksamkeit und Untersuchung nöthig, damit man dem Streckfluß nicht mit dem Schlagfluß Nr. XV. verwechsle.

Nr. XIII. An Wassersucht.

Hierher gehören alle Personen, die an Wassergeschwülsten oder Wassersuchten gestorben, sie mögen an der Hauptwassersucht, das heißt an einer Wassersucht, wo das Wasser insgemein über dem ganzen Körper zwischen der Haut und dem Fleisch sitzt, gestorben seyn. oder an der Bauchwassersucht, wo sich das Wasser mehr in der Bauchhöhle anhäuft und die übrigen Glieder zumal die Arme dabey abzehren, oder an der Brustwassersucht, die sich durch ein beschwerliches kurzes Athemhohlen und eine Art von Reichen verräth, das bey jeder Bewegung zunimmt, dabey sieht der Kranke blaß und gedunsen aus, er hat bey dem Einschlafen und bey dem Erwachen eine besondere Ängstlichkeit, die Hände sind ihm geschwollen und er kann endlich fast gar nicht liegen. Es giebt noch mehr Wassersuchts-

arten,

arten, die aber seltener sind und deren Kenntniß auch bloß für Aerzte gehört. Hier ist nur noch die Erinnerung nöthig, daß man Acht habe, damit unter diese Rubrik keine Personen, die eigentlich an der Schwindsucht oder Auszehrung Nr. XI. Sicht Nr. XXI. oder am Dumpf Nr. XII. gestorben sind, bringe.

Nr. XIV. An der Ruhr.

Die Ruhr ist eine epidemische Krankheit, die besonders im Sommer und im Herbst wüthet, mit häufigen Stuhlgängen vergesellschaftet ist, die entweder blutig oder weißlich aussehen und wobei der Kranke heftiges Bauchgrimmen und Stuhldrang, Hitze, Frost, Durst oder Fieber hat. Es giebt auch Durchfälle, die der Ruhr sehr ähnlich sind, allein diese herrschen nicht epidemisch, sondern sie befallen nur einzelne Personen, die, wenn sie daran sterben sollten, nicht unter die Ruhrtodten, sondern unter Nr. XXVII. gezählt werden dürfen.

Nr. XV. Am Schlagfluß.

Der Schlagfluß ist eine plötzliche Krankheit, wobei die Kranken auf einmal ihrer Sinne beraubt werden, unempfindlich und unbeweglich da liegen, aber schwer und schnarchend Athem hohlen, und die Glieder schlapp oder gelähmt liegen oder hängen lassen. Der Schlagfluß unterscheidet sich von einer Ohnmacht, daß bey Personen, die ohnmächtig sind, auch das Athemhohlen und der Pulsschlag aufhört, welches aber bey Schlagflüssen fortdauert. Auch der Steckfluß hat viele Gleichheit mit den Schlagflüssen, allein eine steckflüssige Person hat Gefühl und insgemein auch noch einige Besinnungskraft, sie liegt nicht ruhig, sondern bewegt sich und ihr Athemhohlen ist mehr röchelnd oder zischend, da hingegen bey

bey den Schlagflüssen, Gefühl und Besinnung durchaus mangeln, und der Athem mehr schnarchend als zischend geholt wird. Bey dieser Rubrik ist vorzüglich genaue Obacht erforderlich, daß nicht Todte darunter gebracht werden, die unter andere Rubriken gehören; fast alle an langwierigen Krankheiten, z. E. an der Schwindsucht, Wassersucht, Dumpf, Gelbsucht, Schwermuth, Mutterbeschwerden, Entkräftungen u. d. gl., selbst viele in Fiebern, besonders im kalten Fieber sterbende Personen scheinen dem gemeinen Mann am Schlagfluß gestorben zu seyn und werden bey den Predigern so gemeldet, allein bey dergleichen Personen ist der Schlagfluß nur die Art des Todes wie sie gestorben sind, aber nicht die Krankheit woran sie starben, und der Prediger sollte in jedem Fall, wo ihm gemeldet wird, diese oder jene Person sey am Schlagfluß gestorben, genau untersuchen, ob der Todte nicht vorher schon eine Krankheit gehabt habe, die ihm nach und nach dem Tode zugeführt, und er also nur am Ende wie ein Schlagflüssiger gestorben sey; ist dies, so gehört der Todte unter die Rubrik der Krankheit die er vorher gehabt; starb der Todte aber plötzlich und ohne daß er vorher eine Krankheit gehabt hatte, die ihm den Tod hätte zuziehen können und mit den oben beschriebenen Zufällen des Schlagflusses, so gehört der Todte unter diese Rubrik.

Nr. XVI. An hitzigen Fieberarten, als hitzigen Haupt- und Brustkrankheiten zc.

Alle Krankheiten, bey welchen man Frost, wiedernatürliche Wärme, und einen widernatürlich veränderten Puls als fortdauernde Zufälle bemerkt, und wo der Kranke zu Bette liegen muß und höchstens binnen einem Monate entweder wieder gesund wird oder stirbt, nennt man hitzige Fieber. Es giebt sehr mancherley und vielerley hitzige Fieber, die aber bloß und allein von Aerzten bestimmt und genennt werden können, so daß also Niemand als ein Arzt genau und sicher angeben kann, an welcher Art von hitzigem

Dritter Theil. U u Fieber

Fieber der Kranke eigentlich gestorben sey. Da dies aber bey Eintragung der Todten in die Krankheitsrubriken nicht immer geschehen kann: so sind, um allen Irrthümern so viel als möglich vorzubeugen, diese Fieber hier alle zusammen genommen worden. Der Todte mag also an einer hitzigen Haupt- und Brustkrankheit, am Faulfieber, am Gallenfieber, am Nervenfieber, am Entzündungsfieber, am Kataralfieber, Flußfieber, an Lungenentzündung, am Seitenstich, an Leber- Nieren- Magen- Gedärm-Entzündung, am Fleckfieber, am Friesel u. d. gl. gestorben seyn sollen, so gehöret er allemal unter diese Rubrik.

Nr. XVII. An Kolik und Verstopfung.

Bedarf wohl weiter keiner Erklärung, als daß man untersucht, ob die Kolik oder die Verstopfung nicht von einem eingeklemmten Bruchschaden Nr. XVIII. hergekommen sey, in welchem Fall der Todte nicht unter diese Rubrik, sondern unter die folgende gehöret.

Nr. XVIII. An Bruchschäden.

Wenn ein Bruch, der entweder erst entstanden ist, oder der vorher unschmerzhaft war, anfängt zu schmerzen, und wenn sich die Schmerzen bey äußerlicher Berührung, bey dem Husten, Niesen u. d. gl. vermehren, wenn der Bruch aufschwillt oder größer wird: so nennt man dies einen eingeklemmten Bruch, der, wenn er nicht bald zurückgebracht wird, fast alle Zufälle der Koliken, z. E. heftige Schmerzen, hartnäckige Leibesverstopfung, Angst, Unruhe u. d. gl. und endlich den Brand und den Tod verursacht.

Nr. XIX. An äußerlichen Schäden, als Krebs u.

Unter diese Rubrik gehören alle Personen, die an äußerlichen oder chirurgischen Krankheiten gestorben sind, ohne daß damit eine

eine innerliche aber mit dem äußerlichen Uebel gar nicht in Verbindung stehende Krankheit vergesellschaftet ist. Also alle, die an Krebschäden, Scropheln oder Bisseln, Geschwüren, Knochenbrüchen, kaltem Brand, Knochenfäule, Kniegeschwülsten u. s. w. gestorben sind, gehören unter diese Rubrik.

Nr. XX. An Blutstürzungen oder Blutflüssen.

Diese Rubrik bedarf weiter keine Erläuterung, als daß diejenigen Todten nicht dahin gehören, die im Wochenbette an keiner Blutstürzung aus der Mutter oder an Verblutungen aus frischen Wunden gestorben sind.

Nr. XXI. An der Gicht und Gliederreißen.

Unter diese Rubrik gehören alle Personen, welche an langwierigen Schmerzen in den Gliedern und Gelenken, mit Knoten an den Gelenken, welche am Podagra, am Hüftweh oder an einer im Magen oder auf ein anderes innerliches Eingeweide zurückgetretener Gicht oder Podagra gestorben sind. Alle gichtbrüchige oder podagrische Personen bekommen vor ihrem Tode noch die Zufälle einer Auszehrung oder Wassersucht, und es ist Obacht nöthig, daß dergleichen gichtbrüchige, wassersüchtige oder auszehrende Personen, wenn sie sterben, nicht unter die Rubriken der Wassersucht oder Schwindsucht Nr. XIII. und XI. sondern unter diese Rubrik der Gicht gebracht werden.

Nr. XXII. An der Fallsucht oder Epilepsie.

Unter diese Rubrik einer bekannnten Krankheit dürfen eigentlich nur diejenigen aufgenommen werden, die wirklich in einem Anfall der Epilepsie gestorben sind. Zu verschiedenen Krankheiten gesellen sich im Augenblick des Todes oder kurz vorher epileptische Zufälle, allein solche Todte dürfen nicht in diese Rubrik, sondern in die Rubrik ihrer Hauptkrankheit gebracht werden.

Nr. XXIII. An der Bräune oder an Halschäden.

Wenn einem Kranken der Hals oder der Rachen so entzündet, angeschwollen, vereitert oder brandicht geworden ist, daß er endlich keinen Athem mehr hohlen oder nichts mehr herunterschlingen kann, so hat er die Bräune, und muß, wenn er daran stirbt, unter diese Rubrik gebracht werden. Man muß aber Acht haben, daß man Personen, zumal Kinder, die am Scharlachfieber Nr. VI. gestorben sind, nicht unter diese Rubrik trage; der Scharlachauschlag unterscheidet alsdann die Kranken von denjenigen, die bloß an der Bräune sterben.

Nr. XXIV. An totem Hundebiß oder an der Wasserscheu.

Wer von einem toten Hunde gebissen worden und nicht geheilet werden kann, bekömmet früher oder später die Wasserscheu, so daß er oft schon bey dem bloßen Anblick irgend einer Flüssigkeit die heftigsten Zuckungen bekömmet; er ist dabey insgemein verwirrt und oft wüthend.

Nr. XXV. Selbstmörder.

Diese Rubrik bedarf weiter keiner Erläuterung, als daß es von der Obrigkeit entschieden seyn müste, ob irgend ein Todter diesen Namen verdiene oder nicht.

Nr. XXVI. An Unglücksfällen.

Hieher gehören alle Ertrunkene, von Kohlendampf oder andern Dünsten ersticke, todgefallene, erfrorne, vom Blitz getroffene Personen, erdrückte Kinder, alle vergiftete, an verschluckten Sachen ersticke und an frischen Wunden gestorbene Personen.

Nr. XXVII. An mancherley andern Krankheiten.

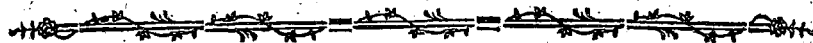
Unter diese Rubrik gehören alle Personen, die an Krankheiten sterben, welche in den obigen Rubriken nicht aufgeführt und genannt sind, weil sie entweder seltner vorkommen oder seltner tödlich werden, z. E. Schwermuth, Nasery, Gelbsucht, Mutterbeschwe-

run-

rungen, Rothlauf, Steinschmerzen, Goldadern, Luffteuche, Windgeschwulst, Schlaffucht, Magenkrampf, Bauchflüsse oder Durchfälle, Harnflüsse, Wechselfieber, u. s. w.

Nr. XXVIII. Alters halber.

Hieher gehören alle sehr alte Leute, die ohne eine augenscheinliche Krankheit bloß daran sterben, daß mit dem Alter die Kräfte abgenommen, die Theile des Körpers hart und unbiegsam geworden, wodurch endlich die Ernährung und auch die Ausleerungen des Körpers gehindert werden, und die Personen nach und nach, ohne deutliche Zufälle irgend einer andern Krankheit hinsterven. Detmold den 20ten Jenner 1789.



Num. CXXIX.

Verordnung wegen Aufsicht über die Privat-Gehölze; von 1789.

Aus den, nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 14 März 1785, der Vormundschaftlichen Kammer von den Aemtern eingeschickten und von derselben der Vormundschaftlichen Regierung mitgetheilten Tabellen über die Holzungen der Amtsunterthanen, hat man die nicht allgemein ordentliche und Forstmäßige Behandlung derselben, und doch aus dem Zusammentrag der Oberflächen-Größen von allen zusammen, den ansehnlichen Betrag von 42592 Scheffel 4 $\frac{1}{2}$ Meßen, den von Gemeinheits-Holzungen in allen Aemtern, Sternberg ausgenommen, wegen nicht angegebener Größe, nicht mitgerechnet, ersehen, und ist dadurch, noch mehr wie vorher, von der Wichtigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Landesobrigkeitlichen genauen Vorsorge für künftige regel-